

8. Zur Frage der Auskunftspflicht des Korrespondentreebers nach § 498 HGB., wenn er teils als solcher, teils als selbständiger Seeber Rechtsgeschäfte vorgenommen hat.

I. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1929 i. S. R. M. S. jr. (Def.)
w. F. u. Gen. (Pl.). I 56/29.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rechtsvorgänger der Kläger, der im November 1922 verstorbene E., hat am 4. Oktober 1871 mit anderen Personen und Handelsgesellschaften einen Reedereivertrag geschlossen, der eine durch die mitbeteiligte (jetzt verklagte) Firma R. M. S. jr. begründete und unter deren Geschäftsführung zu betreibende Dampferlinie nach dem Mittelmeer betraf. Zu diesem Vertrag sind am 15. Dezember 1897 und am 9. Dezember 1900 zusätzliche Abmachungen getroffen worden. Als nach dem Weltkriege der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte in Frage kam, hat hierüber E. mit den anderen Teilhabern der Beklagten ein Abkommen getroffen, das durch ein Schreiben der anderen Beteiligten an E. vom 4. Dezember 1918 bestätigt worden ist. Des weiteren ist, nachdem E. am 11. April 1919 aus

der Firma der Beklagten als Teilhaber ausgeschieden war, zwischen G. und den Teilhabern der Beklagten ein Abkommen vom 1. April 1920 über den Wiederaufbau der Mittelmeer-Flotte getroffen worden. Nach diesem Abkommen sind die Beteiligten verfahren, jedoch sind die sämtlichen Erfsahbauten, auch soweit es sich um Partenschiffe handelt, auf den Namen der Beklagten in das Schiffsregister eingetragen worden.

Im Jahre 1925 ergab sich die Möglichkeit, außer der Entschädigung für verlorene Tonnage von der Reichsregierung zu günstigen Bedingungen ein Darlehen zur Verwendung für Schiffsneubauten zu erhalten, dessen Höhe für die einzelne Reederei nach dem Wert der am 1. Juli 1924 vorhanden gewesenen Tonnage bemessen wurde. Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte Gebrauch gemacht und dabei die Partenteiligung der Kläger an der am 1. Juli 1924 vorhandenen Tonnage als mitbestimmend für die Höhe des Darlehens benützt. Ferner hat die Beklagte fünf Dampfer, darunter vier, an denen die Kläger als Parteninhaber beteiligt waren, für einen bestimmten Zeitraum an die Treuhandverwaltung für das Deutsch-Niederländische Finanzabkommen zu fiduziarischem Eigentum übertragen. Auf diese Weise hat die Beklagte für einen weiteren ihr vorteilhaften Kredit Sicherheit gegeben.

Die Kläger behaupten, daß sie an den Vorteilen, welche die Beklagte aus dem Reichsdarlehen und aus der fiduziarischen Eigentumsübertragung gezogen hat, ihrem Partenteil entsprechend beteiligt werden müßten. Sie haben deshalb Klage erhoben auf Auskunfterteilung über die beiden Geschäftsvorgänge und auf Zahlung ihres sich hieraus ergebenden Gewinnanteils. Die Beklagte hat diese Klagenansprüche bestritten.

Die Instanzgerichte haben dem Antrag auf Auskunfterteilung stattgegeben. Im dritten Rechtszug ist die Klage, soweit sie auf Auskunfterteilung gerichtet war, abgewiesen worden.

Gründe:

Die Beurteilung der Beklagten auf Auskunfterteilung geht dahin:

1. Auskunft zu erteilen über die Höhe, die Rückzahlungsbedingungen und die Verwendung des im Jahre 1924/25 erhaltenen Reichsdarlehens einschließlich der Abrechnung über die mit Hilfe des Reichsdarlehens erworbenen Schiffe.

2. Auskunft zu erteilen über alle Einzelheiten des Abkommens auf Übertragung der Dampfer „Barcelona“, „Messina“, „Palermo“ und „Girgenti“ an die Treuhandverwaltung für das Deutsch-Niederländische Finanzabkommen und über den aus dieser Maßnahme erzielten Gewinn.

Die Kläger haben die hier in Betracht kommenden Klagensprüche u. a. auf ihre von dem Erblasser E. erlangte Mitbeteiligung an Schiffsparten von Dampfern gestützt. Hierzu hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt. Bei der R. M. S. jr. Mittelmeer-Linie habe es zu der maßgeblichen Zeit neben Partenschiffen (erst 7, dann 6, an denen auch die Kläger als Rechtsnachfolger von E. beteiligt waren und sind) partensfreie, im alleinigen Eigentum der Beklagten stehende Schiffe gegeben. Außerdem habe die Beklagte auf der genannten Mittelmeer-Linie auch mit gecharterten Schiffen gearbeitet. Die wegen der Partenschiffe bestehende Partenreederei sei allerdings aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich gewesen, da dort die Beklagte als alleinige Eigentümerin der Partenschiffe eingetragen gewesen sei. Hierdurch seien aber im Innenverhältnis die Rechtsbeziehungen der einzelnen Parteninhaber zueinander und zum Korrespondentreederei nicht berührt worden. Die Rechte der Kläger als Parteninhaber erschöpften sich nicht in der Beteiligung am Ergebnis der von den Partenschiffen ausgeführten Reisen. Über alle Rechtshandlungen, die der Korrespondentreederei als solcher vornehme, habe er den Partenreedern auf Verlangen Auskunft zu geben (§ 498 HGB.).

Was nun das der Beklagten wie anderen deutschen Reedereien zum Wiederaufbau ihrer Flotte gewährte Reichsdarlehen anlangt, so habe im Verhältnis der Beklagten zum Reich die Größe der vorhandenen Tonnage nur einen Maßstab zur Verteilung der vorhandenen Mittel unter die einzelnen Reedereien gebildet. Das schließe aber nicht aus, daß im Verhältnis der innerhalb der Reederei an den einzelnen Schiffen Beteiligten zueinander die Ausnutzung der vorhandenen Gesamttonnage zur Inanspruchnahme des Reichsdarlehens im Interesse eines Beteiligten den anderen Beteiligten Ansprüche gewähre. Bei Inanspruchnahme des Reichsdarlehens habe die Beklagte auch die zu einem Teil den Klägern gehörende Tonnage der Partenschiffe verwertet und so ein entsprechend höheres Darlehen erhalten. Das Reichsdarlehen habe der Beklagten wirtschaftliche Vorteile von Vermögenswert geboten. Diese Vorteile

seien durch Heranziehung der auf die Parten der Kläger entfallenden Tonnage und durch die damit bewirkte Erhöhung des Reichsdarlelehens entsprechend vergrößert worden. An dem so erhöhten Vermögensvorteil seien die Kläger anteilmäßig beteiligt. Zur Klarstellung der diesen Anteil betreffenden Verhältnisse hätten die Kläger gegen die Beklagte als Korrespondentreeber einen Anspruch auf entsprechende Auskunfterteilung.

Ebenso verhalte es sich mit der fiduziarischen Eigentumsübertragung der Partenschiffe an die Treuhandverwaltung für das Deutsch-Niederländische Finanzabkommen. Allerdings hätten die Partenschiffe, die allein auf den Namen der Beklagten in das Schiffsregister eingetragen gewesen seien, schon um deswillen für die Verbindlichkeiten der Beklagten gehaftet. Die Beklagte habe aber über diesen, von den Parteneignern geduldeten Zustand hinaus die Partenschiffe als Grundlage eines besonderen Kreditabkommens verwandt, und zwar in der Form, daß sie auf Grund ihres formalen Verfügungsrechts das Eigentum an den Schiffen zugunsten der genannten Treuhandverwaltung vorübergehend aufgegeben habe. Hierdurch habe die Beklagte besondere Vermögensvorteile erlangt. Dies sei, soweit die Partenschiffe in Frage kämen, geschehen durch eine die Rechte der Parteninhaber unmittelbar berührende Rechts-handlung der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Korrespondentreeber. Auch hier hätten die Kläger Anspruch auf einen ihren Parten entsprechenden Anteil an dem besonderen Vermögensvorteil der Beklagten. Damit sei auch hier das Recht der Kläger auf entsprechende Auskunfterteilung durch die Beklagte begründet.

Demgegenüber ist folgendes zu bemerken:

a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Kläger an den Partenschiffen ihren Parten entsprechend beteiligt sind, daß ferner die Beklagte den Klägern gegenüber insoweit als Korrespondentreeber zu erachten ist und daß hieran dadurch nichts geändert wird, daß die Partenschiffe auf den Namen der Beklagten in das Schiffsregister eingetragen sind (Wüstenbörfers Seeschiffahrtsrecht in Ehrenbergs Handbuch VII, 2 S. 504, 505; RÖG. Bd. 74 S. 406). Die Kläger können also gemäß § 498 HGB. von der Beklagten Auskunft verlangen über alle Maßnahmen, die sie als Korrespondentreeber getroffen hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte bei Inanspruchnahme des

Reichsdarlehens auch die zu einem Teil den Klägern gehörende Tonnage der Partenschiffe in der Weise verwertet, daß sie diese Tonnage bei der auf Grund der Reichsrichtlinien vom 21. Januar 1925 gemachten Angabe des am 1. Juli 1924 ihr gehörigen Schiffsraums eingerechnet und so ein entsprechend höheres Darlehen erlangt hat. Dies war aber den Klägern schon zur Zeit der Klagerhebung bekannt und braucht ihnen von der Beklagten nicht mehr mitgeteilt zu werden. Es fragt sich, ob die Beklagte im übrigen bei Aufnahme und Verwertung des Reichsdarlehens als Korrespondentreeber gehandelt hat. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben zur Genüge, daß dies nicht der Fall ist.

Nach dem Abkommen zwischen den Beteiligten vom 1. April 1920 waren die Kläger als Parteninhaber, abgesehen von den beiden Ersatzbauten der Schiffswerft und Maschinenfabrik „Neptun“, an den übrigen Ersatzbauten für die Mittelmeer-Linie nur mit denjenigen Beträgen beteiligt, die sie oder ihr Erblasser E. nach dem Reedereiabfindungsvertrag vom 23. Februar 1921 nebst Zusatzvertrag vom 9. März 1921 vom Deutschen Reich erhalten hatten. Im übrigen war die Beklagte den Klägern gegenüber verpflichtet, den Wiederaufbau der Mittelmeer-Flotte aus eigenen Mitteln zu betreiben. Als dann im Jahre 1925 den deutschen Reedereien die Möglichkeit geboten wurde, entsprechend den Richtlinien der Reichsregierung vom 21. Januar 1925 für Schiffsneubauten ein Reichsdarlehen zu günstigen Bedingungen zu erhalten, bedeutete dies, wie auch die Kläger zugeben, einen neuen Umstand, den die Beteiligten bei Abschluß des Vertrags vom 1. April 1920 nicht vorausgesehen hatten. Das ändert aber nichts daran, daß im Innenverhältnis der Parteien die Leistungen der Kläger für Neubauten der Mittelmeer-Linie in der oben angegebenen Weise auf Grund des Vertrags vom 1. April 1920 beschränkt blieben und daß alle weiteren Neubaufkosten von der Beklagten allein zu tragen waren. Gewährt worden ist demgemäß das Reichsdarlehen nicht nur nach außen hin der Beklagten als einer selbständigen Reedereifirma, auf deren Namen die Partenschiffe im Schiffsregister eingetragen waren. Vielmehr waren auch im Innenverhältnis der Parteien die Kläger als Parteninhaber an der Aufnahme und Verwendung des Reichsdarlehens nicht beteiligt, da die Beklagte dieses Darlehen zum Bau von Schiffen erlangt und verwendet hat, deren Alleineigentümerin sie im Verfolg des

Vertrags vom 1. April 1920 von vornherein werden sollte und später auch tatsächlich geworden ist. Wenn also die Beklagte durch die Einrechnung der Parten der Kläger bei Angabe des am 1. Juli 1924 vorhandenen Schiffstraums ein entsprechend höheres Darlehen erhalten und demnächst verwendet hat, so ist dies ausschließlich in ihrer Eigenschaft als selbständige Reedereifirma und nicht in ihrer Eigenschaft als Korrespondentreeeder geschehen. Die Reederei der Partenschiffe ist rechtlich mit dem Darlehensgeschäft in keinerlei Verbindung getreten; sie erlangte weder an dem Darlehen Rechte, noch ergab sich für sie aus dem Darlehen irgendeine Verpflichtung. Die Beklagte ist daher weder nach § 498 HGB. noch aus einem anderen Rechtsgrund (z. B. §§ 681, 687 Abs. 2, §§ 667, 259 BGB.) zu der von den Klägern verlangten Auskunft über das Darlehensgeschäft als solches und über die Verwendung des Darlehens verpflichtet. Eine solche Auskunftspflicht läßt sich auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung oder des Schadenserfolges wegen unerlaubter Handlung begründen. Es kann also dahingestellt bleiben, ob derartige rechtliche Gesichtspunkte den Klägern um deswillen zur Seite stehen, weil die Beklagte zur Erlangung eines größeren Reichsdarlehens bei der Angabe des ihr gehörigen Schiffstraums die Parten der Kläger eingerechnet hat.

b) Nicht anders verhält es sich mit den Auskunftsansprüchen, welche die Kläger daraus herleiten, daß die Beklagte die Partenschiffe vorübergehend an die Treuhandverwaltung für das Deutsch-Niederländische Finanzabkommen zu fiduziarischem Eigentum übertragen und dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erlangt hat. Die fiduziarische Eigentumsübertragung an den Partenschiffen geschah zur Sicherheitsleistung für einen an dritte Seite gegebenen Kredit. Nach der unbestrittenen Angabe der Beklagten ist durch diesen Kredit der Bau zweier Motorschiffe ermöglicht worden, die nach Fertigstellung der Beklagten für zwei Jahre zur Bereederung überlassen worden sind. Die Beklagte hat die beiden Motorschiffe beim Wiederaufbau der Mittelmeer-Linie gemäß dem Vertrag vom 1. April 1920 benutzt. Die beiden Motorschiffe haben nach ihrer Erbauung als Sicherheit für den genannten Kredit gedient, während die Partenschiffe wieder freigegeben wurden.

Über die Partenschiffe, jedenfalls soweit es sich um die Parten der Kläger handelte, hat die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Korre-

spondentreeder verfügt. Auch hier waren die Kläger von diesem Verfügungsakt zur Zeit der Klagerhebung bereits unterrichtet. Im übrigen ist das ganze Geschäft eingeleitet und abgewickelt worden zwar unter Benutzung der Parten der Kläger, aber als eigenes Geschäft der Beklagten in ihrer Eigenschaft als selbständige Reederfirma. Es handelt sich auch hier um geschäftliche Maßnahmen, welche die Beklagte zur Durchführung des Wiederaufbaues der Mittelmeer-Linie vorgenommen hat. An diesem Wiederaufbau waren die Kläger nach dem Vertrag vom 1. April 1920 nur in dem dort vorgesehenen bestimmten und beschränkten Umfang beteiligt. Alles, was darüber hinausging, geschah nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis der Parteien auf alleinige Rechnung und Gefahr der Beklagten. Diese handelte insoweit weder als Korrespondentreeder noch als Besorger eines fremden Geschäfts im Sinne von §§ 677 f. BGB. Sie ist daher auch nicht verpflichtet, über diese Geschäfte den Klägern die von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen. Ob die Kläger gegen die Beklagte wegen Benutzung der Parten der Kläger Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung haben, kann auch hier dahingestellt bleiben, da solche Ansprüche die Auskunftspflicht nicht begründen würden.